

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 114.

Mittwoch den 24. April.

1867.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiatenordnung vom 1. September 1853 wird denjenigen mit einem Maturitätszeugniß versehenen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königl. Höhen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2 der Stipendiatenordnung sub a bis f specificirten Unterlagen beizufügen sind, bis zum 15. Mai 1867 bei der Universitätsquästur (Expedition des Universitätsgerichts) einzureichen haben.

Diejenigen Herren Studirenden, welche um Verlängerung der Genußzeit der ihnen verliehenen Stipendien oder um Verleihung eines Stipendiums zu höherem Betrage, oder endlich um außerordentliche Unterstützung nachsuchen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der in der Stipendiatenordnung unter 2 Litt. c bis f angegebenen Zeugnisse bis zum 15. Mai 1867 an das Königl. Hohe Ministerium direct einzusenden. Später eingehende Gesuche können nicht angenommen resp. berücksichtigt werden.

Die Namen derjenigen Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, deren Gesuche aber noch nicht berücksichtigt worden sind, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt, weshalb ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich ist. Uebrigens wird auf die an dem schwarzen Bret im Augusteum und in dem Convict befindlichen Anschläge verwiesen. — Leipzig, den 23. April 1867. Die Eporen der Königlichen Stipendiaten.

Bekanntmachung.

Wir sind veranlaßt, folgende bereits bestehende Bestimmungen zur Nachachtung einzuschärfen:

- 1) Die Räumung der Abtrittsgruben darf schlechterdings nur zur Nachtzeit vorgenommen werden und der ausgeräumte Unrath muß von Ostern bis Michael spätestens bis früh sieben Uhr, während der übrigen Jahreszeit spätestens bis früh acht Uhr abgefahren sein.
- 2) Die Abfuhr des Pferde- und anderen Stalldüngers ist von Ostern bis Michael nur bis acht Uhr Vormittags, während der übrigen Jahreszeit aber nur bis neun Uhr Vormittags gestattet.
- 3) In den äußeren Vorstädten darf nicht vor zehn Uhr, in den übrigen Stadttheilen nicht vor elf Uhr Abends mit Räumung der Privat- und Senkgruben begonnen werden.
- 4) Das Abführen von flüssigem Unrath darf nur in wohlverwahrten Kastenkarren erfolgen.
- 5) Während der Messen kann das Räumen der Gruben und das Abfahren von Dünger und Jauche nicht gestattet werden. Dagegen wird das bisher bestandene Verbot des Abfahrens von Pferde- und Jauchedünger während der Messen hierdurch aufgehoben. Auch bleiben die dem Besitzer der Guanofabrik unter gewissen Voraussetzungen eingeräumten Vergünstigungen, von Abends 8 Uhr an zu räumen und geschlossene Standfässer auch bei Tage abzufahren, bestehen.
- 6) Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen, so wie die Verunreinigung der Straßen bei dem Abfahren wird mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.
- 7) Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß von Denjenigen, welche den Dünger oder die Jauche aus ihren Grundstücken abfahren, diesen Anordnungen Folge geleistet werde und bleiben für Zuwiderhandlungen der letzteren ebenmäßig verhaftet.

Leipzig, am 15. April 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten städtischen Wiesen sollen zur Gras-, Heu- und Grummetnutzung, und zwar die unter Nr. 1—12, 14—21, 23—31 aufgeführten auf die sechs Jahre 1867 bis mit 1872, die unter Nr. 13, 22 aufgeführten auf die drei Jahre 1867 bis mit 1869 an die Reißbietenden verpachtet werden. Wir fordern Pachtlustige auf, sich

Donnerstag den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr

an Rathsstelle einzufinden und ihre Pachtgebote zu thun. Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung wird dem Rathe vorbehalten. Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus, wo auch auf Verlangen über die Lage der zu verpachtenden Wiesen und sonst Auskunft ertheilt werden wird.

Leipzig, den 11. April 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Verzeichniß der zu verpachtenden Wiesen.

In Connewitzer Flur:

- 1) 2 Acker 144 □ R. Trebiswiese,
- 2) 4 " 94 " Abtheilung 1 der Heyderwiesen,
- 3) 3 " 7 " " 7 " Connewitzer Bauerwiesen,
- 4) 2 " 258 " " 12 " " "
- 5) 2 " 218 " " 15 " " "
- 6) 2 " 196 " " 17 " " "
- 7) 2 " 33 " " 18 " " "

In Lindenauer Flur:

- 8) 5 Acker 24½ □ R. Abtheilung A der Kabelwiese am verschlossenen Holze,
- 9) 5 " 24½ " " B " " "

In Leutzscher Flur:

- 10) 7 Acker 234 □ R. Abtheilung 1 der Frauenwiese, einschließlich 1 Acker 21 □ R. ausgerodete Brähne, und
- 11) 7 " 201 " " 2 derselben Wiese, einschließlich 60 □ R. ausgerodete Brähne und 1 Acker 242 □ R. Feld.

In der Stadtflur:

- 12) 1 Acker 263 □ R. Abtheilung 1 a der Petersviehweide, der vom Nonnenwalde entnommene und gut besäete, unterhalb des Schleußiger Weges liegende Theil der Pausnißfluthrinne,
- 13) 1 " 130 " Kirschwehrowiese, einschließlich 70½ □ R. durch Ausfüllung des alten Kuhstrangwassers gewonnenes, erst zu cultivirendes Neuland,